

Entwurf PV, Stand 12.07.2022

Zwischen
der Gemeinde ...
vertreten durch den/die erste/n Bürgermeister/in ...
(Anschrift)
im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt
und dem
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV)
Zweckverband
vertreten durch den/die Geschäftsführer/in
Arnulfstraße 60, 80335 München
im Folgenden „**Planungsverband**“ genannt
gemeinsam „**Beteiligte**“ genannt.
wird folgende
Übertragungszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG
für den
Entwurf eines Bebauungsplans¹ für das Baugebiet „...“
geschlossen.

Vorbemerkung

1. Nach § 1 Abs. 3 BauGB und Art. 57 Abs. 3 GO sind Gemeinden verpflichtet, soweit erforderlich, Bauleitpläne aufzustellen, ggfs. in kommunaler Zusammenarbeit.
2. Gemäß § 4 der Verbandssatzung berät der Zweckverband alle Mitgliedsgemeinden in Fragen ihrer Entwicklung, namentlich bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne, und übernimmt auf Antrag die Ausarbeitung solcher Pläne.
3. Die Beteiligten haben die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Um die Ausgaben für den gemeindlichen Haushalt zu senken und eine hohe Qualität der Planung zu garantieren wird diese Zweckvereinbarung abgeschlossen.

¹ Beispiel für den häufigsten Anwendungsfall.

4. Die Aufgabenübertragung stellt einen vergaberechtsfreien innerstaatlichen Organisationsakt nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vertrag (EUV) dar.
5. Gemeinsames Ziel ist die nach Gesetz und Rechtsprechung beschleunigte und rechtmäßige Aufstellung des o.g. Bauleitplans. Daher wird nachfolgende kommunale Zusammenarbeit vereinbart.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde **überträgt mit befreiender Wirkung** gemäß Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und § 4b BauGB dem Planungsverband als Träger die **Aufgabe der Entwurfserstellung nebst Begründung** (Art. 10 Abs. 1 KommZG, § 2a BauGB) des o.g. Bebauungsplans auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses mit Begründung vom ... (**Anlage**) bis zur Satzungsreife. Dies umfasst somit auch die Anpassung der Entwürfe auf Grundlage gemeindlicher Beschlüsse, z.B. nach erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Erstellung der Dokumente für sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 bis 4b BauGB.
- (2) Befugnisse, insbesondere das Recht zur Beschlussfassung, zur Bekanntmachung, zur Auslegung und das Satzungsrecht, werden nicht² übertragen.

§ 2 Selbständige Aufgabendurchführung

- (1) Der Planungsverband ist alleine und eigenständig befugt, die Erfüllung der Aufgabe zu organisieren und den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen³ zu schaffen. Die Gemeinde verliert die Hauptverantwortung für die Aufgabe und behält sich nicht die finanzielle Kontrolle über die übertragene Aufgabe vor. Die Entscheidungen des Planungsverbands unterliegen keinem gemeindlichen Zustimmungsvorbehalt. Der Planungsverband macht folglich selbständig und eigenverantwortlich von den mit der Aufgabenübertragung einhergehenden Rechten Gebrauch.
- (2) Die Gemeinde besitzt mit der Kontrolle der durchgeführten Arbeiten ein gewisses Überwachungsrecht für die übertragenen Aufgaben. Dies schließt jedoch jede Einmischung in die konkreten Modalitäten der Aufgabendurchführung (z.B. hinsichtlich Ort, Zeit und Bearbeiter) aus.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den Planungsverband bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, wirkt mit diesem vertrauensvoll zusammen und berücksichtigt dessen Interessen und Belange. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich gegenseitig mit Personal- und Sachmittel Beistand zu leisten, insbesondere ihre Rechte aus dieser Zweckvereinbarung vorübergehend in gegenseitiger Rücksichtnahme nicht auszuüben.

² Vgl. Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 KommZG.

³ Z.B. Arbeitsverträge.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz bestimmt sich nach den durch die Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass aufgrund der Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts vorliegt. Sollte wider Erwarten die Finanzverwaltung bestandskräftig zu einem anderen Ergebnis gelangen, so hat die Gemeinde etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie Zinsen zu tragen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Wochen gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss der Zweckvereinbarung oder deren späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Zweckvereinbarung wurde am durch den Gemeinderat/Ortsplanungsausschuss beschlossen. Der/Die Geschäftsführer/in des Planungsverbands ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 2022 zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt worden.
- (4) Die Zweckvereinbarung tritt am in Kraft.

..., den.....

München, den.....

Gemeinde

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

.....

.....

Erste/r Bürgermeister/in

Geschäftsführer/in